



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Soundfeiler GmbH

### 1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäfts-, Herstellungs- und Lieferbedingungen des Tonstudios der Soundfeiler GmbH, FN 373265w, Handelsgericht Wien, folgend kurz Soundfeiler genannt, gelten für alle Auftragsproduktionen. Sie gelten grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen und sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages.

Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes BGBl Nr. 140/1979 in der derzeit gültigen Fassung gelten sie insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

Eine rechtliche Bindung der Soundfeiler tritt nur durch die firmenmäßige Bestätigung (im Falle des Punkt 7. 1. Absatz kann diese auch mündlich erfolgen) des Angebotes oder die Unterfertigung des Vertrages und geleisteter Anzahlung (siehe Punkt 5.) ein.

### 2. Kosten

Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten enthalten bzw. werden die Leistungen nach der im Betrieb aufliegenden jeweils gültigen Preisliste und den dort genannten Preisen zuzüglich MwSt. (derzeit 20 %) in Rechnung gestellt. Verpackung, Fracht, Zoll und allfällige Versicherungen sind im Nettopreis nicht enthalten. Werden Preise nach Stunden berechnet, ist die vom Tonstudiobetrieb gemessene Zeit maßgebend, wobei die erste Stunde voll und danach jede weitere angefangene halbe Stunde berechnet werden.

Die angebotenen Leistungen und Preise gelten ausschließlich für Aufträge, die Soundfeiler während der Geschäftszeiten, die für ihren Tonstudiobetrieb gelten, durchführt (Aufnahmen, Nachbearbeitungen udgl). Sind Aufträge außerhalb der Geschäftszeiten, die für den Tonstudiobetrieb der Soundfeiler gelten, durchzuführen (insbesondere bei Überschreitung der im Kollektivvertrag der Fachgruppe Audiovision- und Filmindustrie festgelegten gesetzlichen Normalarbeitszeit) kann Soundfeiler Überstundensätze in der Höhe von 50% (Mo-Fr von 18:00 bis 20:00 Uhr) bzw 100% (Mo-Fr von 20:00 bis 9:00 Uhr, sowie Sa und So 00:00 bis 24:00 Uhr) zusätzlich zu den regulären Tarifen verrechnen.

Kosten für Fremdleistungen verrechnet Soundfeiler mit einem Handlungskostenzuschlag und einem Gewinnaufschlag.

Sprecherhonorare werden grundsätzlich nach der gültigen Sprecherhonorarpreisliste (VOICE) angeboten.

Sprecher verrechnen ihre Leistungen, außer im Einzelfall wurde Abweichendes mit Soundfeiler vereinbart, direkt an den Auftraggeber. Im Regelfall der Direktverrechnung durch den Sprecher



an den Auftraggeber übernimmt Soundfeiler keine Verantwortung für Sprecher, die - aus welchem Grund auch immer - außerhalb der Tarifliste verrechnen. Dem Auftraggeber steht es frei, die angebotenen Honorare direkt von den Sprechern bestätigen zu lassen, bzw. kann dies Soundfeiler auf Aufforderung auch in ihrem Namen tun.

Über Wunsch des Auftraggebers durchgeführte Sonderleistungen (Organisation, Auswahl der Sprecher, etc.) kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn die Herstellung des Tonträgers aus irgendeinem Grund nicht zustande kommt.

Der Auftraggeber trägt die Kosten für eine eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

### **3. Herstellung, Änderung, Abnahme, Lieferfrist**

Die Produktion beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedenfalls jedoch erst nach Zustandekommen des Vertrages und geleisteter Anzahlung, es sei denn Soundfeiler hat dazu im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes erklärt.

Soundfeiler übernimmt keine Verantwortung für vom Auftraggeber mangelhaft angelieferte Daten, Audiofiles oder Aufnahmen. Buchungen von Sprechern und Musikern, die Soundfeiler im Namen des Kunden durchführt, können auch ohne vorangegangenen Schriftverkehr erfolgen. Daraus resultierende Aufnahmetermine sind für den Auftraggeber verbindlich. Für ausgefallene oder verschobene Termine, die Soundfeiler nicht zu vertreten hat, übernimmt Soundfeiler keinerlei Haftung. Die Bezahlung von Ausfallhonoraren geht in solchen Fällen zur Gänze zu Lasten des Auftraggebers.

Gebuchte Termine, die nicht spätestens 24 Stunden vor Terminbeginn storniert wurden, werden in Rechnung gestellt.

Die technische Gestaltung des Tonträgers obliegt Soundfeiler.

Die Abnahme durch den Auftraggeber erfolgt durch Vorführung oder Übermittlung eines Referenztonträgers oder unter digitaler Bereitstellung von Referenzfiles (WAV, MP3, ...). Fertige Aufnahmen - insbesondere Spots - müssen vom Auftraggeber abgenommen und zum Versand frei gegeben werden.

Die Abnahme bedeutet eine Billigung der technischen, inhaltlichen und vertraglich vereinbarten Qualität. Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter hat Soundfeiler unverzüglich nach Vorführung des Tonträgers bzw. Zugang des Referenztonträgers die Abnahme schriftlich zu bestätigen. Etwaige Mängelrügen sind längstens innerhalb von 3 Werktagen nach Vorführung bzw. Lieferung oder Leistung unter Angabe sämtlicher Gründe Soundfeiler schriftlich bekannt zu geben. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Mit der Mängelrüge sind gleichzeitig die beanstandeten Tonträger Soundfeiler zur Verfügung zu stellen.

Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Tonträgers Änderungswünsche, so hat er die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen, Soundfeiler ist verpflichtet und allein berechtigt Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe



gilt, wenn Änderungsvorschläge des Auftraggebers zu einer anderen Kalkulation als der vor Produktionsbeginn genehmigten führten.

Lieferfristen oder Termine sind unverbindlich. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Terminen entbindet den Auftraggeber nicht von der Abnahmepflicht. Kosten und Gefahr der Zustellung trägt der Auftraggeber. Soundfeiler ist nicht verpflichtet, das Originaltonmaterial aufzubewahren.

#### 4. Haftung

Soundfeiler wird ein dem Stand der Technik entsprechendes Produkt herzustellen. Bei der zur Vervielfältigung von Medien und Tonträgern übermittelten Master übernimmt Soundfeiler nur für jene als Mastermedium gekennzeichneten Master CDs (PMCD), DDP Master und Masterfiles (Sendekopien) die Verantwortung für deren technische Eignung zur Vervielfältigung bzw. Ausstrahlung. Die Vervielfältigung von 'Listening Copies', Referenz CD's oder sonstiger Files und Medien, die nicht ausdrücklich als Master gekennzeichnet sind, erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Für den Inhalt ist der Auftraggeber selbst verantwortlich, er erhält zu dessen Prüfung eine Belegkopie.

Tritt bei der Herstellung des Tonträgers ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat Soundfeiler nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Dies gilt auch bei nicht rechtzeitiger Fertigstellung. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung des Tonträgers, die weder von Soundfeiler noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag, jedoch sind die bisher erbrachten Leistungen dem Tonstudiobetrieb zu entgelten.

Sachmängel, die von Soundfeiler schriftlich anerkannt werden, sind von dieser zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers durchgeführt werden, kann Soundfeiler nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlungen gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Soundfeiler ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel solange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

Bei Verlust und/oder fahrlässiger Beschädigung von vom Auftraggeber an Soundfeiler zur Bearbeitung übergebener Materialien, beschränkt sich die Haftung nur auf die Ersatzlieferung von Ton - und/oder Bildträgermaterial in Stückzahl oder Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teile. Die Haftung für aufnahmen und Inhalte wird von Soundfeiler ausdrücklich nicht übernommen. Bei einer Beschädigung von Computerdatenträgern wird kein Ersatz geleistet. Eine Verpflichtung seitens Soundfeiler eine Versicherung abzuschließen, besteht nicht.



## 5. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anders vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen

1) 50 % bei Auftragserteilung  
 2) 50 % bei Lieferung der Aufnahme bzw. des Tonträgers

Die Zahlungsfrist gemäß Punkt 5.2. beträgt, wenn nicht anders vereinbart wurde, 10 Tage netto ohne Abzüge. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Soundfeiler berechtigt, 15% Zinsen per anno sowie Mahnspesen in der Höhe von Euro 20,00 zzgl. USt je Mahnung in Rechnung zu stellen. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen Honorarforderungen/Rechnungen von Soundfeiler ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Soundfeiler entstehenden Kosten für die Forderungsbetreibung, insbesondere auch die Kosten eines konzessionierten Inkassobüros gem. Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer 1993, begrenzt gemäß BGBL 141/1996 und die Kosten eines beauftragten Rechtsanwaltes sowie 15% Verzugszinsen zu ersetzen.

## 6. Urheberrechte, Verwertungsrechte

Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung des Honorars/der Rechnung von Soundfeiler durch den Auftraggeber verbleiben die entsprechenden Nutzungsrechte bei Soundfeiler. Bei Musikkompositionen, Musikproduktionen, Musikbearbeitungen, Remixes u.ä. werden die Nutzungsrechte von Soundfeiler dem Auftraggeber gesondert verrechnet und sind in der Regel zeitlich, örtlich und medial begrenzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Tonstudio jeden weiteren Einsatz außerhalb der erworbenen Nutzungsrechte zu melden und die erforderlichen Nutzungsrechte von Soundfeiler zu erwerben.

Der Auftraggeber haftet dafür, dass er über alle Berechtigungen für die von ihm erteilten Aufträge im Bezug auf Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung von Tonaufnahmen für wie immer geartete Zwecke, insbesondere gewerblicher Art, verfügt. Weiters erklärt der Auftraggeber, Verfügungsberechtigter bzw. Lizenznehmer über die erforderlichen Urheber bzw. urheberrechtlichen Verwertungsrechte zu sein und/oder im Besitz ausreichender Berechtigung seitens des Urhebers bzw. Rechteinhabers zu sein.

Der Auftraggeber haftet für alle Ansprüche, die Dritte in Folge der Ausführung des Auftrages an Soundfeiler stellen sollten und verpflichtet sich, den Tonstudiobetrieb schad- u. klaglos zu halten.

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass gesetzlich vorgeschriebene Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften von Soundfeiler vorgenommen werden.



## 7. Sonstige Bestimmungen

Branchenbedingt ist zeitweise Flexibilität und eine rasche unbürokratische Auftragsabwicklung unabdingbar. Bei kurzfristigen Aufträgen kann es daher vorkommen, dass die Auftragsdurchführung vor schriftlicher Vertragsausfertigung begonnen werden muss und daher nur eine mündliche Auftragserteilung und Annahme derselben vorliegt. Sollte zum Zeitpunkt der Auftragserledigung aus oben genannten Gründen keine schriftliche Vertragsausfertigung vorhanden sein, so gelten die seitens Soundfeiler erstellten Aufzeichnungen als einzige verbindliche rechtliche Grundlage für die Auftragsdurchführung.

Falls mehrere Auftraggeber Soundfeiler den Auftrag für ein Werk erteilen, so ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich festzuhalten, welcher Auftraggeber in Vollmacht der übrigen Auftraggeber gegenüber Soundfeiler Erklärungen im Sinne der vorhergehenden Punkte abzugeben hat. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung jener Person, die für die Abnahme des Tonwerkes verantwortlich zeichnet.

Änderungen des Produktionsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Produktionsvertrages ein Punkt dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt.

Alle von Soundfeiler gelieferten und produzierten Waren, sowie Rechte aus Leistungen bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung erwachsenen Forderungen gegen den Auftraggeber (einschließlich Zinsen und Nebenkosten) Eigentum von Soundfeiler. Eine Weiterveräußerung oder sonstige Verfügung durch den Auftraggeber ist während des aufrechten Bestandes des Eigentumsvorbehaltes ohne schriftliche Einwilligung von Soundfeiler unzulässig und unwirksam.

Soundfeiler steht das Recht der Zurückbehaltung von Gegenständen, die der Auftraggeber überlassen hat oder die bei Soundfeiler lagern bzw. für den Auftraggeber hergestellt wurden so lange zu, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber getilgt sind.

Eine Haftung für überlassene Gegenstände wird nicht übernommen, diese lagern auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei Soundfeiler ein, welche auch berechtigt ist, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung derartige Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers bei Dritten aufbewahren zu lassen.

Erfüllungsort ist der Hauptsitz von Soundfeiler.

Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz von Soundfeiler sachlich zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat das österreichische Recht zur Anwendung zu bringen.